



Planungsbericht

Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft

Mutation Gewässerraum



Abb.: earth.google

Planungsstand

Planaufgabe

Auftrag

41.00062

Datum

13. Januar 2023

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Wintersingen
Hauptstrasse 64 | 4451 Wintersingen

Auftragnehmer

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 709 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Joël Suhr
Marina Vegh

Inhalt

1	Ausgangslage	5
1.1	Gewässerraum – Ziel und Wirkung.....	5
1.1.1	Ausgangslage	5
1.1.2	Ziel des Gewässerraums	5
1.1.3	Wirkung des Gewässerraums	5
2	Organisation und Ablauf der Planung.....	7
2.1	Projektpartner	7
2.2	Bisherige Planungsschritte.....	7
2.3	Weitere Planungsschritte	7
3	Ziel und Inhalt der Planung	8
3.1	Ziele der Planung	8
3.2	Planungsunterlagen	8
3.3	Bestandteile der Mutation Gewässerraum	8
3.3.1	Bestimmungen der minimalen Breite des Gewässerraumes	9
3.3.2	Festlegung Gewässerraum im Planungssperimeter	11
4	Rahmenbedingungen	12
4.1	Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene	12
4.2	Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene	12
4.3	Kommunale Grundlagen der Nutzungsplanung	12
4.4	Weitere Planungsinstrumente.....	13
4.4.1	Kantonaler Richtplan	13
4.4.2	Naturgefahrenkarte Wasser	14
4.4.3	Kantonales Wasserbaukonzept	14
4.4.4	Kantonale Strategische Revitalisierungsplanung.....	15
4.4.5	Geschützte und schützenswerte Bauten	17
5	Interessenermittlung.....	19
5.1	Hochwasser.....	19
5.2	Baulicher Hochwasserschutz	19
5.3	Renaturierung	20

6	Interessenabwägung	21
6.1	Verzicht Festlegung Gewässerraum	21
7	Planungsverfahren	23
7.1	Kantonale Vorprüfung	23
7.2	Öffentliche Mitwirkung.....	23
7.2.1	Grössere Änderungen gegenüber kantonaler Vorprüfung.....	24
7.3	Beschlussfassung	24
7.4	Auflage- und Einspracheverfahren	24
8	Beschlussfassung Planungsbericht	25

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	vem / suj	29.11.2021	Freigabe Gemeinderat
2.0	vem / suj	09.12.2021	Freigabe zur kantonalen Vorprüfung
3.0	vem	25.04.2022	Freigabe zur öffentlichen Mitwirkung
4.0	vem	30.08.2022	Freigabe zur Beschlussfassung
5.0	vem	13.01.2023	Planaufgabe

Planungsbericht

1 Ausgangslage

1.1 Gewässerraum – Ziel und Wirkung

1.1.1 Ausgangslage

Der Bund verpflichtet die Kantone mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zur Festlegung eines Gewässerraumes für oberirdische Gewässer. Dieser Forderung kommt der Kanton Basel-Landschaft mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, in Kraft seit 01. April 2019) nach. Ausserhalb des Siedlungsgebiets obliegt die Zuständigkeit zur Gewässerraumfestlegung dem Kanton, innerhalb des Siedlungsgebiets den Gemeinden. Bis die nutzungsplanerische Festlegung der Gewässerräume vorgenommen werden, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung.

1.1.2 Ziel des Gewässerraums

Mit dem Gewässerraum werden die Flächen, welche ein Gewässer zur Erfüllung seiner Funktionen benötigt, räumlich und öffentlich-rechtlich sichergestellt. Der Fokus liegt auf einer langfristigen Sicherung des Raumes für die Revitalisierung und Renaturierung des Gewässers und ist somit auch ein wichtiges Planungsinstrument für kommende Generationen. Die Gewässerfunktion lässt sich in eine ökologische, eine biochemische und eine hydrologische Funktion unterteilen. Gewässer und dessen Uferbereiche bieten als Ökosystem auch im Siedlungsgebiet weitgehend zusammenhängende Habitate für eine Vielzahl aquatischer und terrestrischer Lebewesen. Der Erhalt dieser Lebensräume ist für die lokale Biodiversität wichtig. Für deren Erhalt muss der Schadstoffeintrag in das Gewässer gering, bzw. ein Nährstoffeintrag in gewisser Masse möglich sein. Zum einen ist die Sicherstellung der biochemischen Funktion durch den Gewässerraum, der einen gewissen Abstand zwischen Gewässer und Schadstoffquellen (z.B. aus der Bodennutzung) sicherstellt, möglich. Zum anderen hat ein möglichst naturnahes Gewässer stärkere selbstreinigende Funktionen. Diese sind wiederum am stärksten ausgeprägt, wenn die hydrologischen Prozesse möglichst uneingeschränkt funktionieren können. Gewässer sind dynamisch und benötigen ausreichend Platz zur Veränderung ihres Laufes, ihrer Fliessgeschwindigkeit und zur Ablagerung von Geschiebe. Wird diese Dynamik zugelassen, führt dies zu einer zusätzlichen Reduktion der Überschwemmungsgefahr. Des Weiteren stellt der Gewässerraum den benötigten Raum für die Erholungsnutzung, den Gewässerunterhalt sowie die Stromproduktion sicher. Nicht zuletzt dient ein ausreichender Gewässerraum der baulichen Gefahrenprävention von Hochwasser.

1.1.3 Wirkung des Gewässerraums

Bisherige Regelungen entlang von Gewässern

Bisher haben die im Raumplanungs- und Baugesetz enthaltenen Vorschriften den Abstand zwischen Bauten und Gewässern geregelt (§ 95 RBG). Laut § 12a Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) hat der Gewässerraum Vorrang gegenüber diesen Abstandsvorschriften. Sobald ein Gewässerraum festgelegt ist, können neue Bauten grundsätzlich bis an den Gewässerraum erstellt werden, auch wenn der Abstand dadurch verkleinert wird.

Bauen im Gewässerraum

Da der Gewässerraum extensiv gestaltet, genutzt und die Flächen, die das Gewässer für die Erfüllung seiner Funktionen benötigt, geschützt werden soll, ist der Gewässerraum von neuen Anlagen freizuhalten. Zulässig sind lediglich standortgebundene Anlagen im öffentlichen Interesse wie Wasserkraftwerke, Fuss- und Wanderwege, «Uferwege» aus Naturbelag und Brücken, soweit diese von kommunaler Bedeutung sind.

Allgemein sind Ausnahmen für Kleinanlagen (z.B. Stege, Treppen, Sitzbänke etc.) möglich, wenn diese der privaten Gewässernutzung dienen und zonenkonform sowie standortgebunden sind. Zusätzlich dürfen den Kleinanlagen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. In dicht überbauten Gebieten sind zusätzlich Ausnahmen bei zonenkonformen Neu-, An- und Umbauten sowie bei Nutzungsänderungen möglich. Damit eine Ausnahmegewilligung für das Erstellen von Bauten und Anlagen im dicht überbauten Gebiet gegeben werden kann, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Namentlich muss der Hochwasserschutz gewährleistet sein, künftige Revitalisierungen dürfen dadurch nicht verhindert oder erschwert werden, es dürfen keine wichtigen Natur- und Landschaftswerte (insbesondere Ufervegetation) beeinträchtigt werden und es dürfen keine sonstigen überwiegenden Interessen dem Vorhaben entgegenstehen.

Bestehende Bauten und Anlagen - Besitzstandsgarantie

Vor der Ausweisung des Gewässerraums rechtmässig erstellte Gebäude und Anlagen, die im Gewässerraum liegen, sind gemäss § 109a RBG in ihrem Bestand geschützt. Die Bestandesgarantie soll das Privateigentum schützen und die Nutzung weiterführend garantieren. Zulässig sind Umnutzungen, bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Bauten notwendig sind (Unterhalts- und einfache Erneuerungsarbeiten) sowie leichte Umbauten und Erweiterungen, solange diese die Wirkung der Bebauung auf den Gewässerraum nicht verschlechtern.

Zulässige Ausnutzung

Liegt eine Parzelle teilweise im Gewässerraum, so ändert bzw. verringert sich die zulässige bauliche Ausnutzung der gesamten Parzelle nicht.

Nutzung von Aussenräumen

Aussenräume wie Garten- und öffentliche Grünanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen innerhalb des Gewässerraums sind extensiv zu nutzen und zu pflegen. Eine extensive Nutzung bedeutet, dass keine neuen Bauten oder Anlagen erstellt werden dürfen. Neu angebrachte Gartengestaltungsmassnahmen, wie Terrassen und Stützmauern sind im Gewässerraum ebenfalls nicht erlaubt, wobei für bestehende Anlagen ebenfalls die Besitzstandsgarantie gilt. Zudem bedeutet extensive Nutzung auch, dass kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist im Einzelfall innerhalb des Gewässerraums erlaubt, wenn es zwingend notwendig ist für den Erhalt bestehender Anlagen (bspw. Rasensportplätze, historische Gartenanlagen). Dabei ist der 3-Meter-Pufferstreifen gemäss Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV) weiterhin einzuhalten (Art. 41c Abs. 3 GSchV). Zudem dürfen im Gewässerraum nur einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden.

Bei Gewässerraumen entlang von Dolen gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen, sofern keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können (Art. 41c Abs. 4bis GSchV).

2 Organisation und Ablauf der Planung

2.1 Projektpartner

Die Festlegung des Gewässerraumes im Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft wurde von der Einwohnergemeinde Wintersingen in Zusammenarbeit mit der Jermann Ingenieure + Geometer AG in Arlesheim ausgearbeitet.

2.2 Bisherige Planungsschritte

Die wesentlichen Schritte der Planung sind nachfolgend dargestellt:

Oktober 2021	Erarbeitung Planungsunterlagen
21. Oktober 2021	Startbesprechung mit Gemeinde
21. Oktober 2021	Augenschein
Oktober/ November 2021	Bereinigungen Pläne und Planungsbericht
23. November 2021	Besprechung mit Gemeinde
6. Dezember 2021	Freigabe Gemeinderat
9. Dezember 2021 – 7. März 2022	kantonale Vorprüfung
14. April 2022	Stellungnahme Vorprüfung Besprechung mit Gemeinde
April 2022	Bereinigung Pläne und Planungsbericht
Mai 2022	Freigabe Gemeinderat
19. Mai – 20. Juni 2022	öffentliche Mitwirkung
August 2022	Bereinigung Pläne und Planungsbericht
12. September 2022	Beschlussfassung Gemeinderat
12. Dezember 2022	Beschlussfassung Gemeindeversammlung
19. Januar – 17. Februar 2023	Auflage- und allfälliges Einspracheverfahren

2.3 Weitere Planungsschritte

Folgende Planungsschritte stehen noch bevor:

xx.xx.2023	Eingabe zur regierungsrätlichen Genehmigung
------------	---

3 Ziel und Inhalt der Planung

3.1 Ziele der Planung

Mit der vorliegenden Planung wird der Gewässerraum im Siedlungsgebiet (Perimeter Zonenplan Siedlung) sowie teilweise im Landschaftsgebiet (Perimeter Zonenplan Landschaft) der Gemeinde Wintersingen in der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt und so öffentlich-rechtlich sichergestellt.

Durch die Festlegung eines definitiven Gewässerraumes durch die Gemeinde wird der zurzeit rechtskräftige provisorische Gewässerraum nach den Übergangsbestimmungen aufgehoben. Die zusätzliche Einschränkung der betroffenen Grundeigentümer durch den breiter angelegten provisorischen Gewässerraum wird somit aufgehoben.

3.2 Planungsunterlagen

Die vorliegende Planung besteht aus folgenden Dokumenten:

- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft. Mutation Gewässerraum (rechtsverbindlich)
- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft. Nachführungsplan (orientierend)
- Planungsbericht (orientierend)
- Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht (orientierend)
- Mitwirkungsbericht (orientierend)

Die Ausweisung des Gewässerraumes erfolgt gemäss dem Verfahren nach § 31 RBG. Im Zentrum steht dabei die Mutation des Zonenplans Siedlung. Zusätzlich wird der Zonenplan Landschaft (ZPL) dort mutiert, wo dies die Einheit der Planung verlangt.

Der Mutationsplan bildet das rechtsverbindliche Planungsinstrument und ist Bestandteil der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Planungsbericht umfasst die Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde gemäss § 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit und ist somit nicht Bestandteil der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat kann jedoch Genehmigungsanträge mit mangelhaften Planungsberichten zurückweisen. Der Nachführungsplan dient lediglich zur Orientierung, ist also nicht rechtsverbindlich. Die Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht sowie der Mitwirkungsbericht bilden den Anhang zum Planungsbericht und sind ebenfalls nicht rechtsverbindlich.

3.3 Bestandteile der Mutation Gewässerraum

Die Gemeinde Wintersingen verzeichnet 13 Fliessgewässer sowie vier grössere Weiher: Das Mösletenbächli, das Chieniholzbächli, die Fer, das Griesbächli, das Talbächli, das Eglismattbächli, das Steinlerbächli, das Weidbächli, das Grabenbächli, das Süttlerbächli, das Gütlistenbächli, das Brunnbächli und den Wintersingerbach sowie die Weiher Mösleten, Bottenmatt, Wüstenreb und Chleematt.

Lediglich die Fer, das Griesbächli, das Talbächli, das Grabenbächli und der Wintersingerbach fliessen durch das Siedlungsgebiet und sind somit zwingend Bestandteil der Mutation. Der Gewässerraum aller Gewässer, die im Perimeter des Zonenplans Landschaft liegen, wird – wenn nicht von der Gemeinde freiwillig übernommen – durch den Kanton festgelegt. Mit vorliegender Planung sollen dem Siedlungsgebiet naheliegende Teile des im ZPL verlaufenden Wintersingerbachs und der Fer durch die Gemeinde

festgelegt werden. Hierbei handelt es sich um die dem Siedlungsgebiet direkt angrenzenden Parzellen Nr. 6, Nr. 334, Nr. 339, Nr. 444 und Nr. 1028 (Fer), Parzelle Nr. 466 (Wintersingerbach) und Parzelle Nr. 302 (Talbüchli).

Die Kläranlage respektive deren Wasserbecken auf der Parzelle Nr. 491 (OeW+A-Zone) ist ein künstlich angelegtes Gewässer und stellt kein Gewässer im Sinne des Wasserbaugesetzes bzw. des Gewässerschutzgesetzes dar. Zudem liegen keine überwiegenden Interessen für die dortige Festlegung des Gewässerraums vor (Interessen des Hochwasserschutzes oder ökologische Bedeutung des Gewässers), weswegen kein Gewässerraum auszuscheiden ist. Entlang dieser Parzelle fliesst der Wintersingerbach. Hierbei handelt es sich aber bereits um Landwirtschaftszone, weswegen die Festlegung des Gewässerraums dem Kanton überlassen wird.

Da die Bestimmungen zum Gewässerraum in der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung abschliessend geregelt sind, werden das Zonen- und Teilzonenreglement diesbezüglich nicht mutiert. Der Verweis auf Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), wird in der Legendenbeschriftung in den Plänen vorgenommen.

3.3.1 Bestimmungen der minimalen Breite des Gewässerraumes

Theoretische Berechnung

Die minimale Breite des Gewässerraumes wird nach den Vorgaben von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung durch dessen natürliche Gerinnesohlenbreite bestimmt. Je nach Zustand des Gewässers wird der Wert der effektiven Gerinnesohlenbreite abgeleitet. Der Gewässerraum muss jedoch mindestens 11 m betragen. So weisen beispielsweise natürliche, mäandrierende Gewässer eine ausgeprägte Breitenvariabilität und verbaute, künstlich begradigte eine eingeschränkte bis fehlende Breitenvariabilität auf. Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) hat die Daten zum Gewässerzustand der einzelnen Fliessgewässer erhoben. Sowohl die Gewässersohlenbreite wie auch die Wasserspiegelbreitenvariabilität (Angabe des Gewässerzustands von ausgeprägt bis fehlend) sind bei der kantonalen GIS-Fachstelle öffentlich einsehbar. Die Gewässerraumbreite bei stehenden Gewässern richtet sich nach Art. 41b der GSchV.

Tabelle 1 Herleitung Gewässerraumbreiten aus der nGSB

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Daraus abgeleitete Gewässerraumbreite
< 2 m	11 m
2 – 15 m	2,5 * nGSB + 7 m
> 15 m	Einzelfall, mind. nGSB + 30 m

Gewässerraumbreite in Wintersingen

Bei den Fliessgewässern in Wintersingen, welche Bestandteil der Mutation sind, wurde die Gewässerraumbreite gemäss Tabelle 2 aus der Breitenvariabilität und der Gerinnesohlenbreite nach den Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum berechnet. Bei eingedolten Gewässerabschnitten wurde die Gerinnesohlenbreite nach Absprache mit dem Amt für Raumplanung aus den Daten der Amtlichen Vermessung abgeleitet.

Bei den meisten Gewässern beträgt der Gewässerraum 11.0 m. Lediglich bei der Fer (Abschnitt 3) und beim Talbüchli ist eine Erhöhung des Gewässerraums gefordert (vgl. Tabelle 2 und Abb. 1).

Tabelle 2 Herleitung der Gewässerraumbreiten der Gewässer im Siedlungsgebiet (vgl. Abb. 1)

Gewässername	Verlauf	Breitenvariabilität	GSB	nGSB	Breite GWR
Wintersingerbach	offen/ingedolt	ausgeprägt	1.5 m	1.5 m	11.0 m
Fer, Abschnitt 1	offen	eingeschränkt	1.0 m	1.5 m	11.0 m
Fer, Abschnitt 2	offen	ausgeprägt	1.5 m	1.5 m	11.0 m
Fer, Abschnitt 3	offen	eingeschränkt	1.5 m	2.25 m	12.6 m
Fer, Abschnitt 4	offen	eingeschränkt	1.0 m	1.5 m	11.0 m
Fer, Abschnitt 5	offen	fehlend	0.8 m	1.6 m	11.0 m
Fer, Abschnitt 6	ingedolt	fehlend	0.8 m	1.6 m	11.0 m
Grabenbächli, Abschnitt 1	ingedolt/offen	eingeschränkt	0.4 m	0.6 m	11.0 m
Grabenbächli, Abschnitt 2, Abschnitt in Bauzone	offen	ausgeprägt	0.4 m	0.4 m	11.0 m
Talbächli, Abschnitt in Bauzone	ingedolt	fehlend	1.2 m	2.4 m	13.0 m
Griesbächli	ingedolt/offen	eingeschränkt	0.4 m	0.6 m	11.0 m

GSB = Gerinnesohlenbreite; nGSB = natürliche Gerinnesohlenbreite; GWR = Gewässerraum

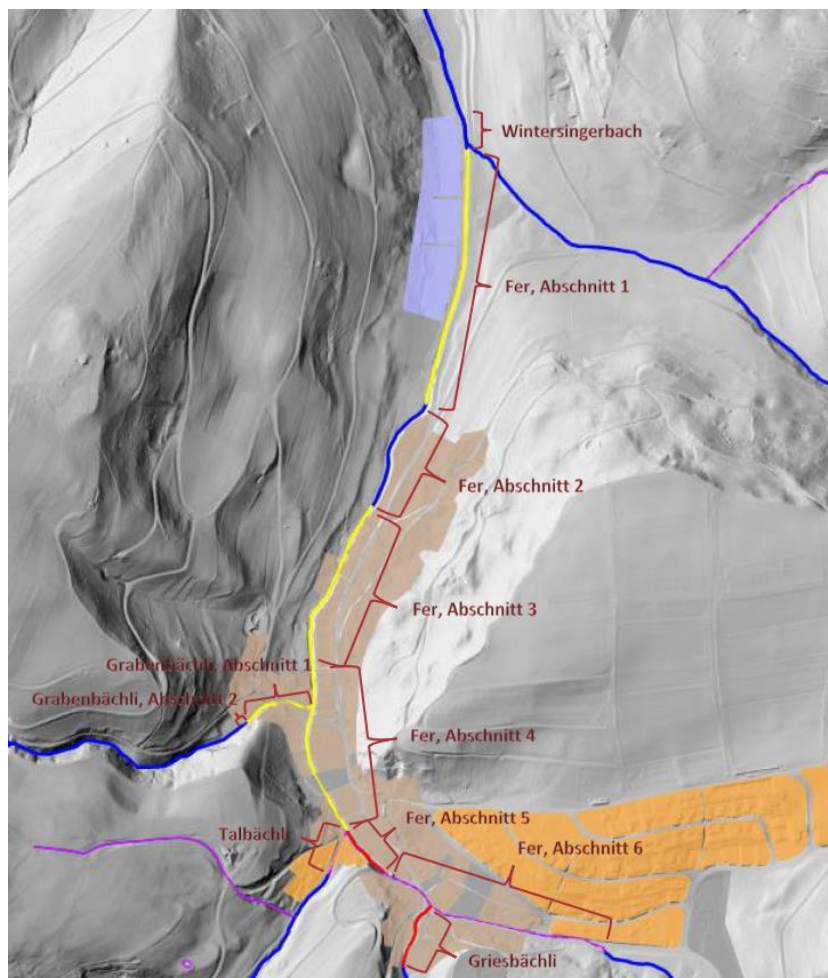


Abb. 1: Einteilung Gewässerabschnitte des Wintersingerbachs, der Fer, des Grabenbächlis, des Talbächlis und des Griesbächlis nach Datensatz «Wasserspiegel Breitenvariabilität» des Amtes für Umweltschutz und Energie BL (Quelle: GeoView BL 2021; Darstellung: Jermann AG 2022)

3.3.2 Festlegung Gewässerraum im Planungssperimeter

Anpassung an Uferschutzzone

In der vorliegenden Planung wurden die bestehenden Uferschutzzonen im Zonenplan Siedlung miteinbezogen, indem der Gewässerraum auf die Uferschutzzonen verbreitert wurde. Aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen aus der Bevölkerung im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung (vgl. Anhang) entschied der Gemeinderat, den Gewässerraum gemäss seiner minimalen Mindestbreite (vgl. Tabelle 2) festzulegen.

Nutzungseinschränkungen

Im Gegensatz zur Uferschutzzone können bestehende Bauten und Anlagen vom Gewässerraum überlagert werden. Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, welche vom Gewässerraum überlagert werden, dürfen umgebaut, zonenkonform umgenutzt und massvoll auf der gewässerabgewandten Seite erweitert werden, wenn dadurch die Funktion des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt wird (vgl. § 109a RBG (neu)).¹ Somit darf ein Gebäude im Gewässerraum bestehen bleiben und muss nicht entfernt werden. Durch diese Bestandesgarantie wirkt die Gewässerraumausscheidung somit auch unterstützend für den Schutzstatus bzw. den Erhalt der bestehenden Gebäude und deren Siedlungsstruktur. Aussenräume, welche vom Gewässerraum überlagert werden, sind gemäss Art. 41c GSchV generell extensiv zu nutzen. Bei Gewässerraumen entlang von Dolen gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen, sofern keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können (Art. 41c Abs. 4bis GSchV).

¹ Die Gesetzesänderung zur erweiterten Bestandesgarantie im Gewässerraum (§ 109a RBG (neu)) wurde vom Landrat am 15. Dezember 2021 angenommen und tritt voraussichtlich am 1. Juni 2022 in Kraft.

4 Rahmenbedingungen

4.1 Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

4.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998

4.3 Kommunale Grundlagen der Nutzungsplanung

- Zonenplan Siedlung (70/ZPS/1/0) gemäss RRB Nr. 1551 vom 27. September 2005
- Zonenreglement Siedlung (70/ZRS/1/0) gemäss RRB Nr. 1551 vom 27. September 2005
- Zonenplan Landschaft (70/ZPL/1/0) gemäss RRB Nr. 324 vom 4. Februar 1992
- Zonenreglement Landschaft (70/ZRL/1/0) gemäss RRB Nr. 324 vom 4. Februar 1992

4.4 Weitere Planungsinstrumente

4.4.1 Kantonaler Richtplan



Ausgangslage	Richtplanaussage	Objektblatt	Objekt
		S 3.2	ISOS
•••••		L 3.3	BLN-Objekte
		L 2.1	Landwirtschaftsgebiet
		L 2.2	Fruchtfolgeflächen
		L 3.1	Vorranggebiet Natur
		L 3.2	Vorranggebiet Landschaft
		L 1.1	Aufwertung Fließgewässer

Abb. 2: Ausschnitt Richtplankarte Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (Stand Juni 2020) (Quelle: Amt für Raumplanung Basel-Landschaft 2020)

Der kantonale Richtplan scheidet für die Gemeinde Wintersingen in der Gesamtkarte einen Aufwertungsbereich für Fließgewässer gemäss Objektblättern L 1.1 entlang des offenen Bachlaufs der Fer aus. Mittels Aufwertungsmassnahmen sind die Fließgewässer in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten oder soweit möglich wiederherzustellen. Mit dem Raumbedarf für Fließgewässer wird der Raum sichergestellt, welcher von den Gewässern für deren natürliche Dynamik sowie der Erfüllung der ökologischen und landschaftlichen Funktion benötigt wird. Ebenso soll durch den gesicherten Raum die natürliche Hochwasserschutzfunktion erhöht werden. Die heutigen Freiräume entlang der Fließgewässer sollen in ihrer ökologischen Qualität und Hochwasserschutzfunktion aufgewertet werden. Diese sind soweit möglich zu renaturieren sowie von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Ausnahmen bilden dabei standortgebundene Bauten und Anlagen. Fließgewässer sind als Gesamtsystem zu betrachten und ihre verschiedenen Funktionen zu koordinieren. Bestehen Zielkonflikte zwischen Gewässerrenaturierung und

Grundwasserschutz, so ist dies im Einzelfall zu beurteilen, wobei der Grundwasserschutz im Grundsatz Priorität hat.

4.4.2 Naturgefahrenkarte Wasser

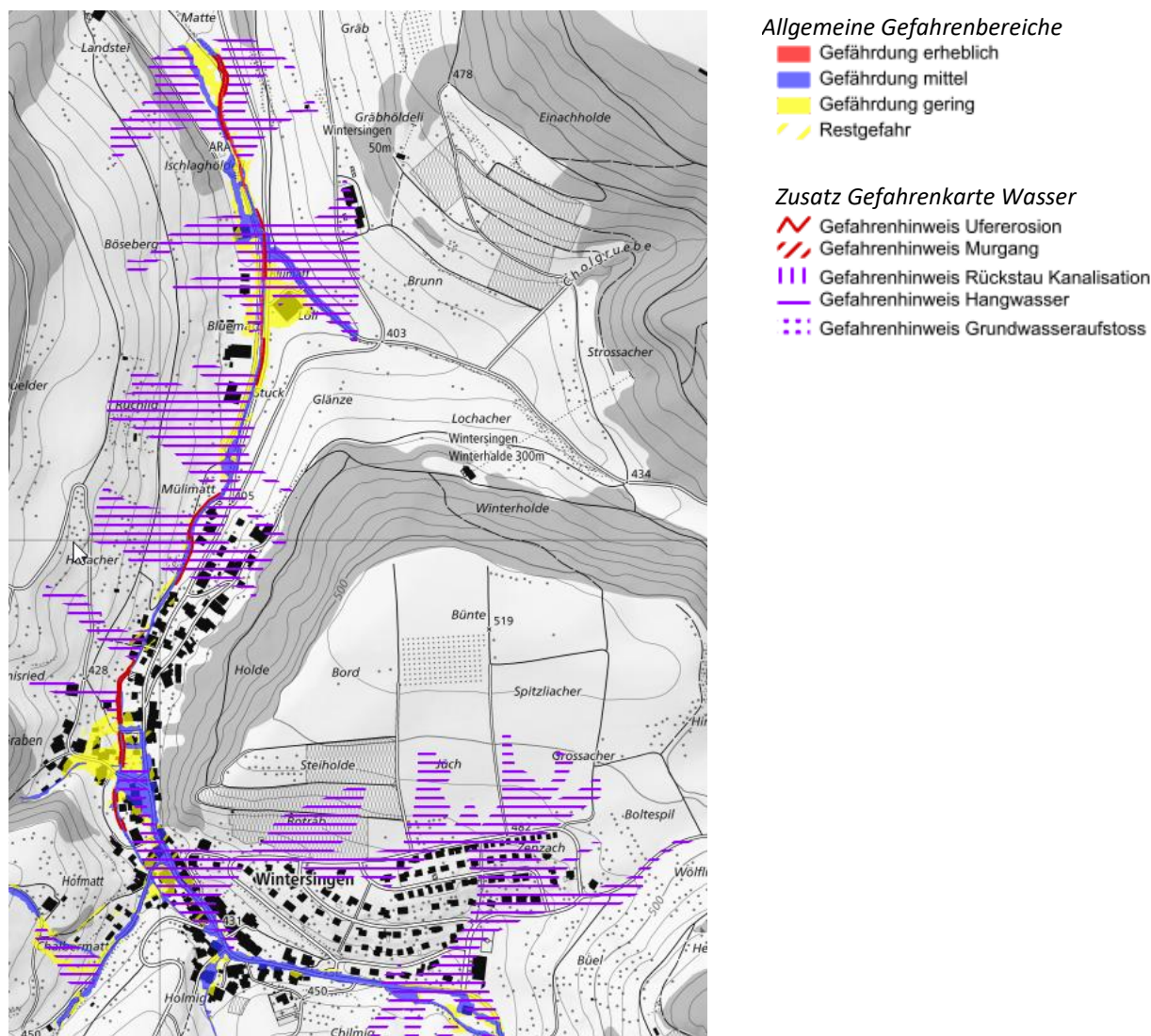


Abb. 3: Ausschnitt Naturgefahrenkarten Wasser (Quelle: GeoView 2021)

Im unteren Bachverlauf der Fer bzw. des Wintersingerbachs liegt eine erhebliche Hochwassergefahr vor. In den weiteren Bachabschnitten, auch beim Grabenbächli, beim Talbächli und beim Griesbächli, wird die Gefährdung durch Überschwemmung als mittel eingestuft. Aufgrund der Topografie von Wintersingen (eng eingeschnittenes Tal ohne breiten Talboden) dehnen sich die auftretenden Überschwemmungen räumlich nur wenig aus. Des Weiteren besteht im gesamten Perimeter entlang der offen geführten Flussabschnitten des Wintersingerbachs und der Fer eine erhebliche Gefahr für Ufererosion. Zusätzlich finden sich diverse Gefahrenhinweise auf Hangwasser im Gemeindegebiet.

4.4.3 Kantonales Wasserbaukonzept

Gemäss § 10 des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (WBauG) erstellt die kantonale Fachstelle unter der Mitwirkung der Einwohnergemeinden und interessierter Kreise ein Wasserbaukonzept, welches aufzeigt, wo Vorkehrungen im Bereich der Revitalisierung und des

Hochwasserschutzes im Kanton mittelfristig zu treffen sind. Dieses Konzept wurde vom Regierungsrat erlassen. Im Wasserbaukonzept werden Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen unterschieden und priorisiert. Hochwasserschutz wird einerseits durch bauliche Massnahmen und andererseits durch natürliche Retentions- und Überflutungsgebiete erzielt. Mit dem Wasserbaukonzept werden folgende Ziele verfolgt, welche nachfolgend in der Reihenfolge ihrer Priorisierung dargestellt sind:

- langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung
- Schutz des Menschen und der Sachwerte vor Hochwasser
- Erhalt der ökologischen Lebensräume und Erholungsgebiete

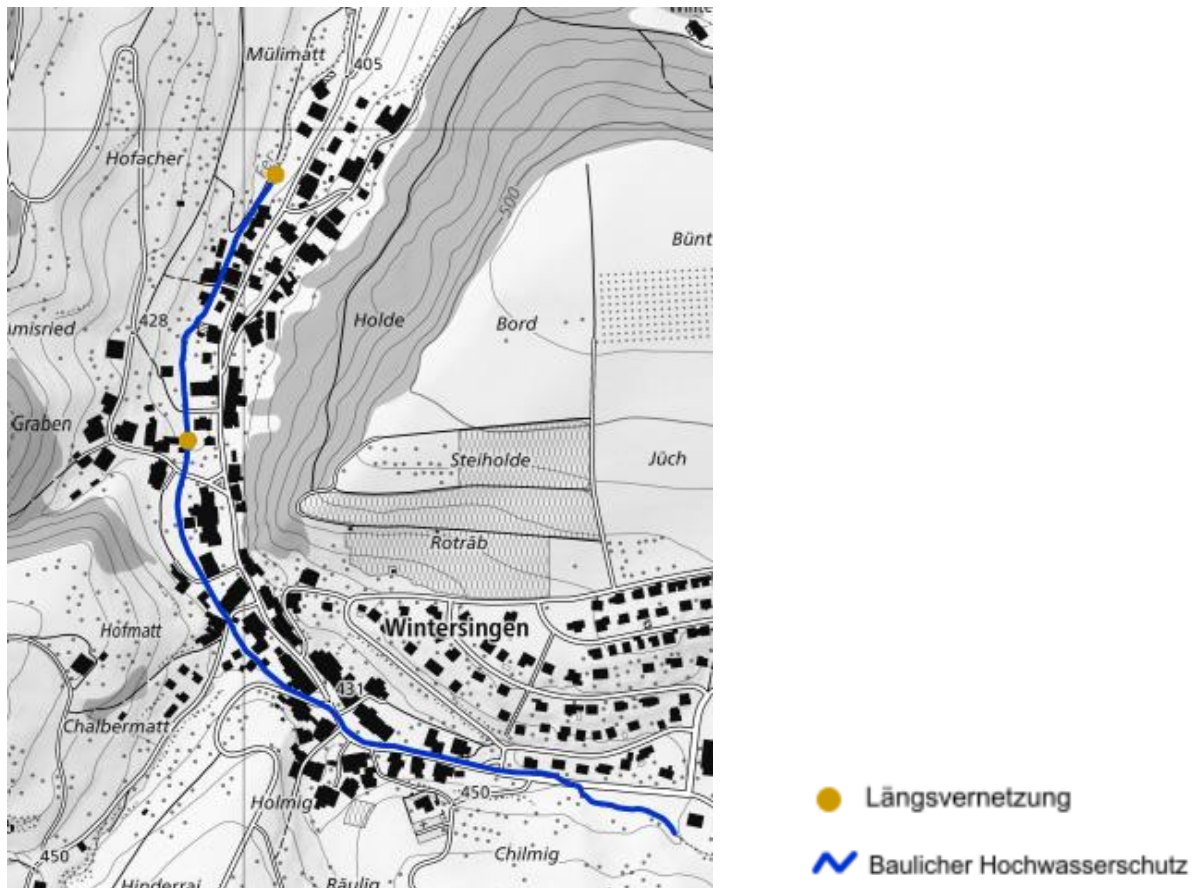


Abb. 4: Ausschnitt Wasserbaukonzept Basel-Landschaft (Stand Oktober 2021) (Quelle: GeoView 2021)

Im Siedlungsgebiet der Gemeinde Wintersingen sind im Rahmen des Wasserbaukonzepts eine Massnahme im Bereich baulicher Hochwasserschutz und zwei Massnahmen im Bereich Längsverbnetzung entlang der Fer geplant.² Alle Massnahme sind mit mittlerer Priorität geplant.

4.4.4 Kantonale Strategische Revitalisierungsplanung

Im Kanton Basel-Landschaft sollen innerhalb von 80 Jahren rund 92 km der insgesamt 830 km Gewässerstrecke revitalisiert werden. Die gesetzliche Grundlage für die strategische Revitalisierungsplanung bildet das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) und dessen

² Längsverbnetzung durch Beseitigen von Wanderhindernissen wie Schwellen und künstlichen Abstürzen, welche höher sind als 0.3 m und sich im Mittel- oder Unterlauf der Gewässer befinden. Ebenfalls dazu gehören Massnahmen zur Fischgängigkeit bei Stauanlagen (Quelle: Wasserbaukonzept Kanton Basel-Landschaft Erläuterungstext, 2015).

Verordnung (Gewässerschutzverordnung, GSchV), welche den Kantonen vorschreibt, zu revitalisierende Gewässerabschnitte und die zugehörigen Massnahmen und Fristen für 20 Jahre festzulegen. Die Zielsetzungen der Revitalisierungsplanung lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Erhalt, Entwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Arten
- Eindämmung von Neobiota
- Schaffung/Erhalt naturnaher Morphologie und Hydrodynamik der Gewässer und deren Ausgestaltung
- Grossräumige Gewässervernetzung
- Erhalt intakter Habitats
- Aufwertung national und international bedeutsamer Lebensräume
- Umsetzung Schutz- und Entwicklungsziele bestehender Landschaften und Parks
- Erholungsfunktion für Bevölkerung
- Umsetzung gewässerbezogene, integrale räumliche Entwicklungsziele

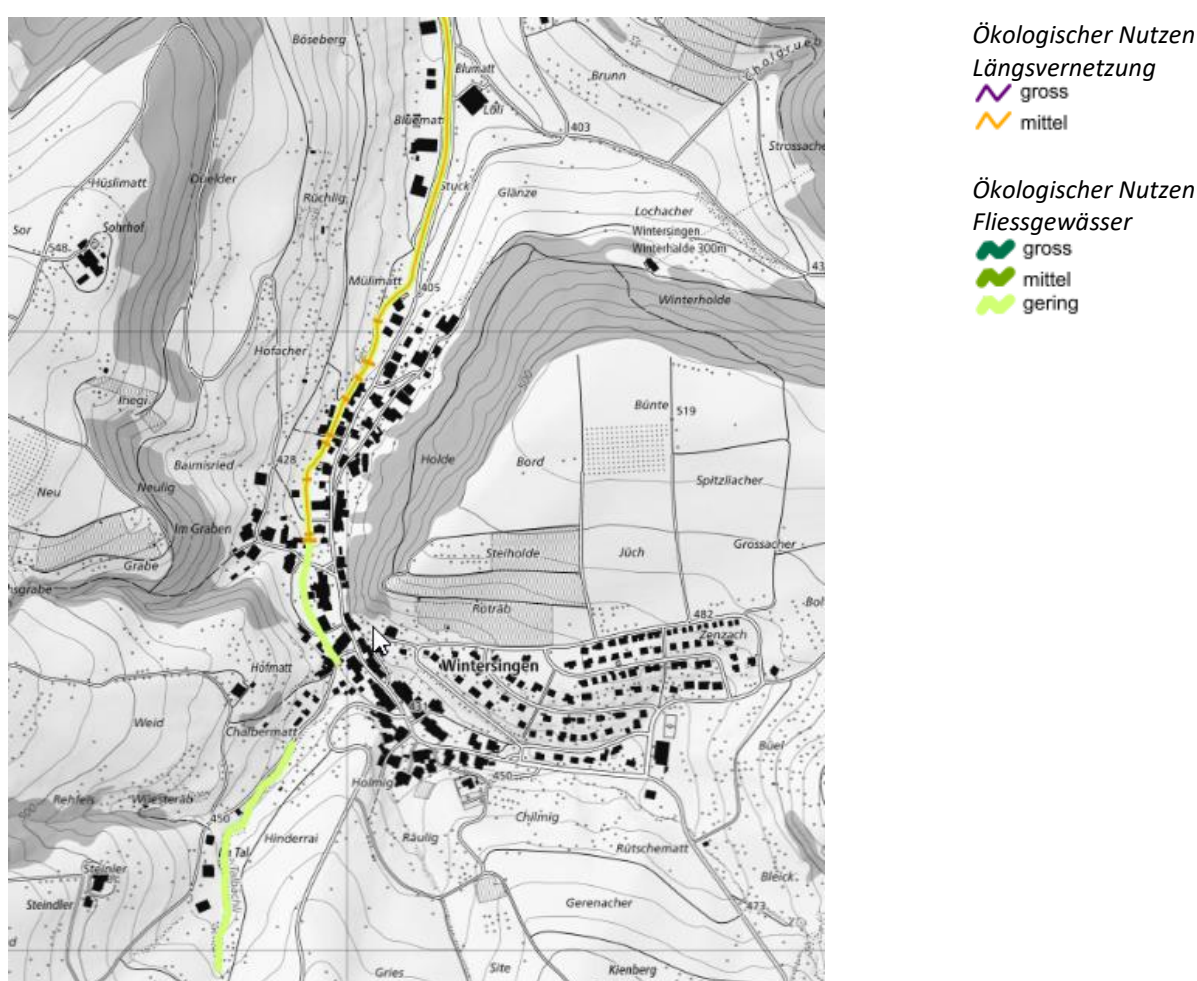


Abb. 5: Ökologischer Nutzen laut strategischer Revitalisierungsplanung (Quelle: GeoView BL 2021)

Die Gewässer wurden ökomorphologisch beurteilt und fünf Massnahmentypen definiert:

- Ausdolung
- Revitalisierung der Sohle
- Revitalisierung des Gewässers
- Revitalisierung der Aue
- Längsvernetzung

Im Zusammenhang mit dem jeweiligen ökologischen Nutzen, Synergien und Konflikten wurden zeitliche Prioritäten (gering, mittel, gross) für die jeweiligen Massnahmen festgeschrieben. Massnahmen und zeitliche Prioritäten für die einzelnen Gewässer und deren Abschnitte sind bei der kantonalen GIS-Fachstelle öffentlich einsehbar.

Im Siedlungsgebiet von Wintersingen ist im unteren Bachlauf der Fer bzw. des Wintersingerbachs mehrere Schwellen mit weniger als 1 m Absturzhöhe vermerkt, die die Längsvernetzung erschweren. Für deren Beseitigung sind zwei Massnahmen geplant (siehe Abb. 5). Es sind keine Massnahmen zu Ausdolungen, Revitalisierungen der Aue, des Gewässers oder der Gewässersohle geplant. Der Fer bzw. dem Wintersingerbach werden ein mittlerer Nutzen für die Längsvernetzung attestiert. Der ökologische Nutzen insgesamt wird als gering eingeschätzt.

4.4.5 Geschützte und schützenswerte Bauten

Der historische Dorfkern ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) als prächtiges Strassendorf mit räumlicher und architekturhistorischer Qualität gelistet. Im Bezug auf die Gewässerraumplanung sind die Gebäude mit Objektnummer 0.1.1 (auf Bachraum orientierte Zeile mit Milchlokal, 1842, ausgeräumter Vorplatz), 0.1.2 (durch gestaffelte Höfe von 1761 und 1841 gefasste, geschwungen ansteigende Nebenachse), 0.1.3 (Gehöft mit Atelierbau, dahinter abgesetzter massiver Speicher, 18. Jh.) und 1.0.1 (Hauptgassenzug mit Plätzen und nischenartigen Erweiterungen, Wohnhäusern und Ökonomiebauten) zu beachten.

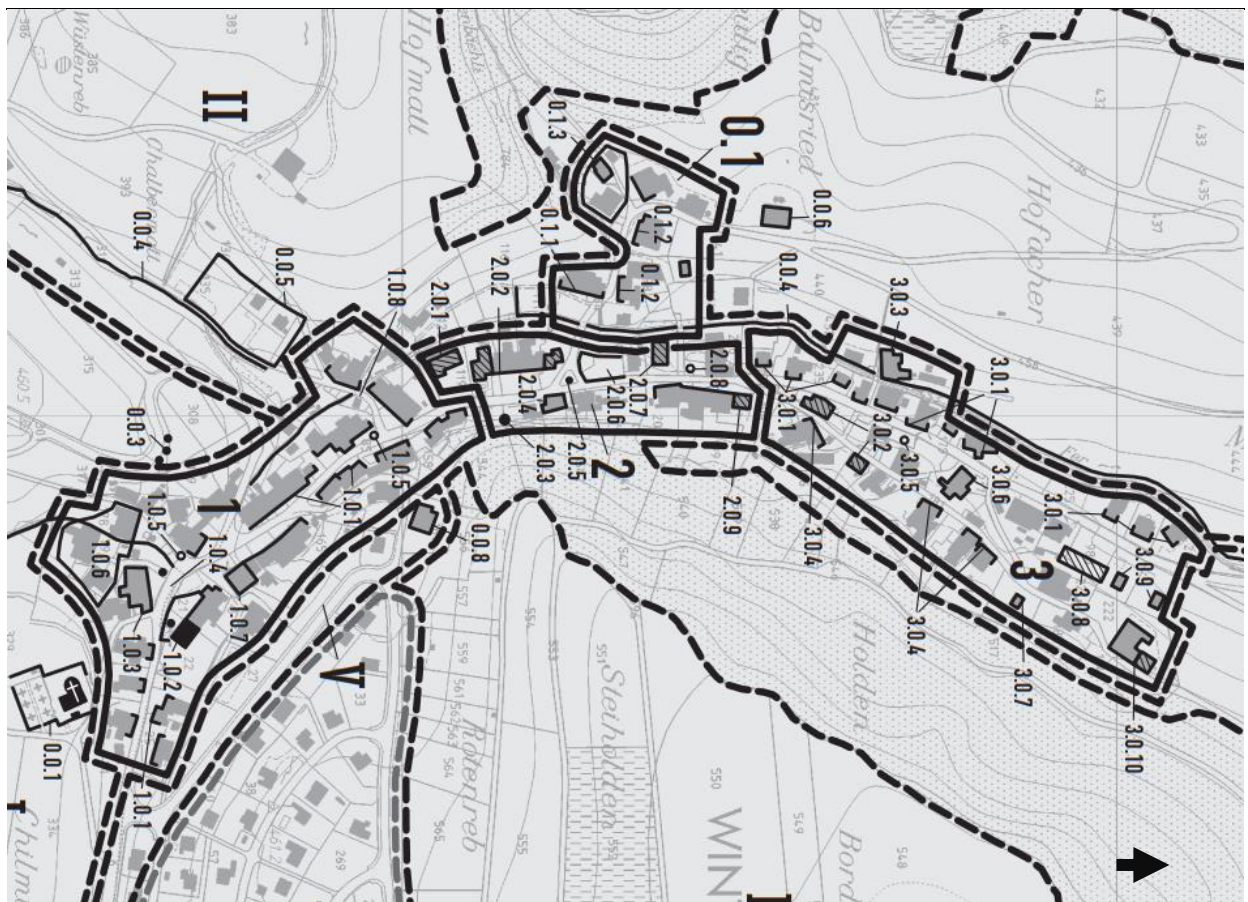


Abb. 6: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (Quelle: ISOS 2008)

In Bezug auf die Gewässerraumplanung sind zusätzlich die kommunal zu schützenden Gebäude Hauptstrasse 28 (Wohnhaus, 1800), Hauptstrasse 24 (Scheune, 1680), Hauptstrasse 95 (Bauernhaus, 1800), Hauptstrasse 98 (Bauernhaus, 1680) sowie das Gebäude Im Graben 13 (Bauernhaus, 1761) zu erwähnen.

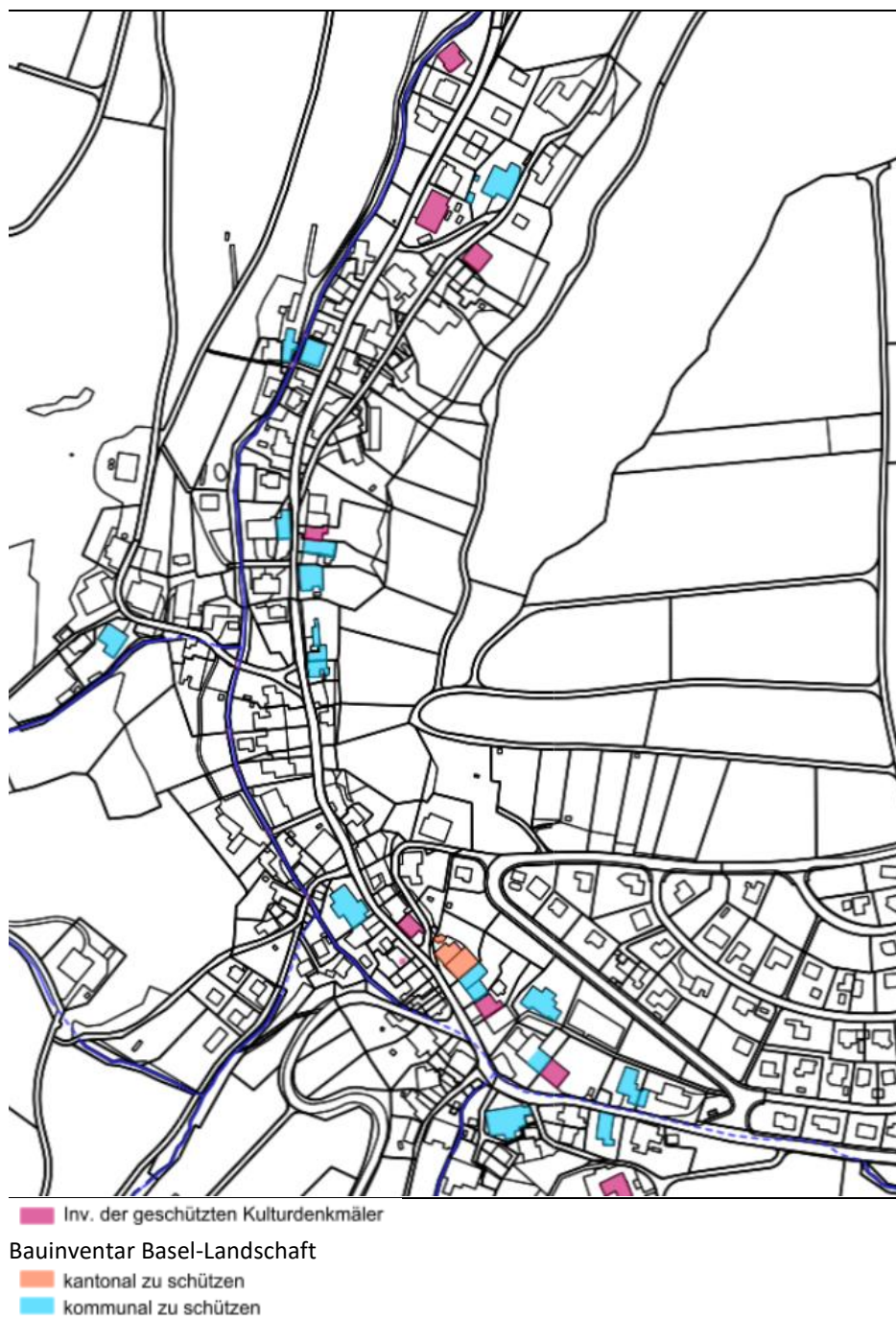


Abb. 7: Kulturobjekte (Quelle: GeoView BL 2021)

5 Interessenermittlung

5.1 Hochwasser

Der Gewässerraum ist so zu definieren, dass der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Dazu wird die Gefahrenkarte des Kantons herangezogen, worauf die Gefahrengebiete ausgewiesen sind. Der Gewässerraum muss mindestens der Gefahrenzone «erhebliche Gefährdung» entsprechen.

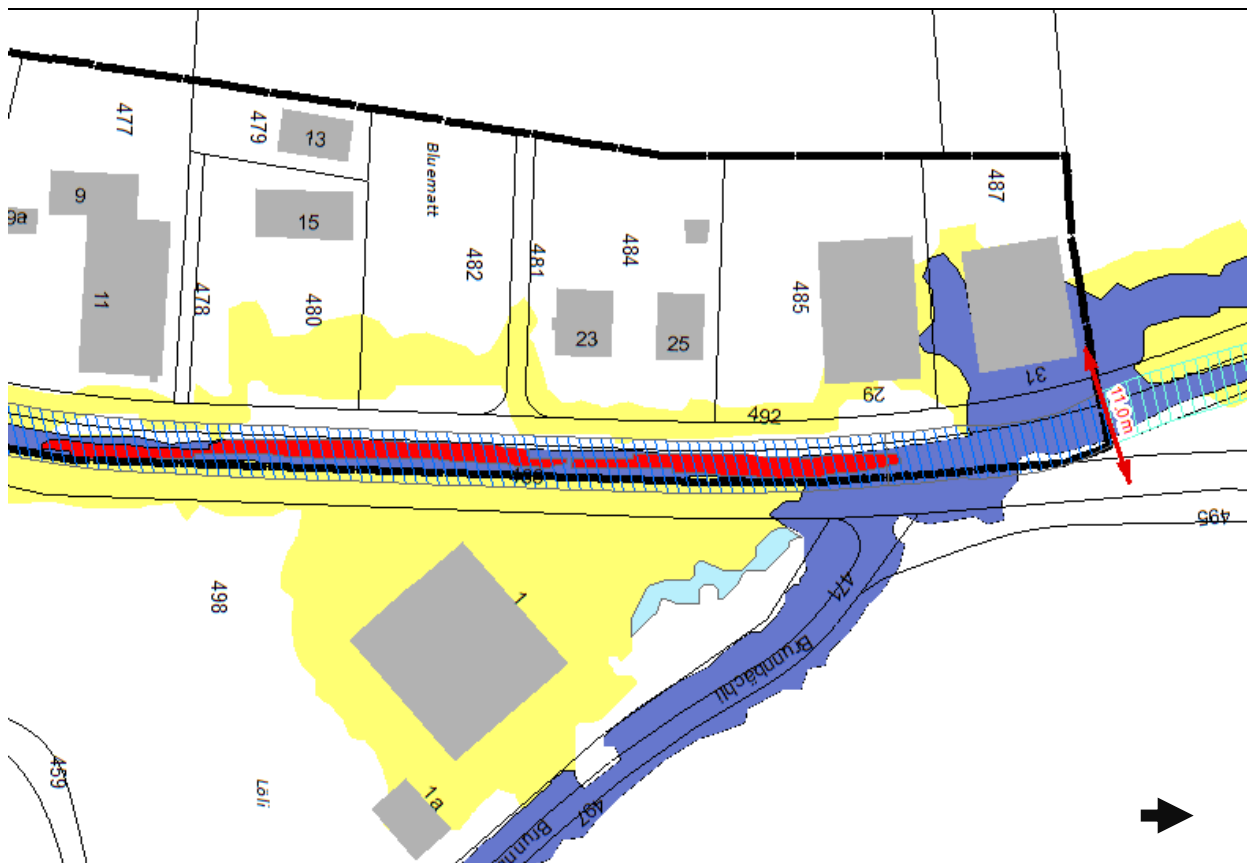


Abb. 8: Zonenplan Siedlung Mutation Gewässerraum und Gefahrenzone «erhebliche Gefährdung» (rot) (Quelle: Jermann AG 2021)

Betroffene Gebiete befinden sich am Wintersingerbach resp. an der Fer bei der Bachparzelle Nr. 494 (Abb. oben). Die Gefahrenzonen befinden sich innerhalb der minimalen Gewässerraumbreite, sodass eine zusätzliche Anpassung nicht nötig ist.

5.2 Baulicher Hochwasserschutz

Gemäss Erläuterungsbericht des Wasserbaukonzepts (TBA, 2015) sind für die Fer Massnahmen für einen gesteigerten Hochwasserschutz vorgesehen. Die Massnahmen sind in der mittleren von drei Prioritätsstufen angemerkt. Der minimale Gewässerraum gemäss Kapitel 3.3.1, Tabelle 2 reicht für die Massnahmen des Wasserbaukonzepts aus, sodass keine Verbreiterung notwendig ist.

5.3 Renaturierung

Entlang der Fer sind zwei Massnahmen im Bereich Längsvernetzung geplant. Beide Massnahmen sind mit mittlerer Priorität geplant. Das Entfernen von Schwellen beschränkt sich auf das Gerinne, welches im Gewässerraum liegen muss. Im Objektblatt L 1.1 des KRIP ist der nördliche, offen fliessende Abschnitt der Fer zusätzlich als Aufwertungsbereich für Fliessgewässer gekennzeichnet.

6 Interessenabwägung

6.1 Verzicht Festlegung Gewässerraum

Bei eingedolten Fliessgewässern kann die Gemeinde auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichten (Art. 41a Abs. 5b GSchV). Die überwiegenden Interessen – wie der Hochwasserschutz, der Schutz vor Überbauung zugunsten einer Offenlegung oder Revitalisierung und die Gewährleistung des Zugangs für Unterhaltsarbeiten – machen die Festlegung des Gewässerraums auch bei eingedolten Gewässern nötig.

Entlang der eingedolten Fer wird nach Art. 41a Abs. 5b GSchV kein Gewässerraum festgelegt. Sie verläuft unterhalb der Rickenbacherstrasse bzw. der Hauptstrasse sowie der Sissacherstrasse in der Kernzone mit ihrer Vielzahl erhaltenswerter und geschützter Gebäude. Es besteht keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser und die Gebäude sind grossteils nicht durch den Gefahrenbereich der mittleren Gefährdung betroffen. Ebenso ist keine Ausdolung geplant. Die bestehende Bebauung verunmöglicht zudem eine Verlegung des Gewässerverlaufs entlang einer längeren zusammenhängenden Strecke. Eine Ausdolung würde lediglich in geringem Masse zu einer Verbesserung der hydrologischen und ökologischen Situation wie im GSchG gefordert führen – die Raumsicherung für die Ausdolung durch den Gewässerraum hingegen führt zu Einschränkungen der zonenkonformen Nutzung über unbestimmte Zeit. Eine Festlegung des Gewässerraums bringt keinen Vorteil gemäss GSchG und wäre deshalb unverhältnismässig.

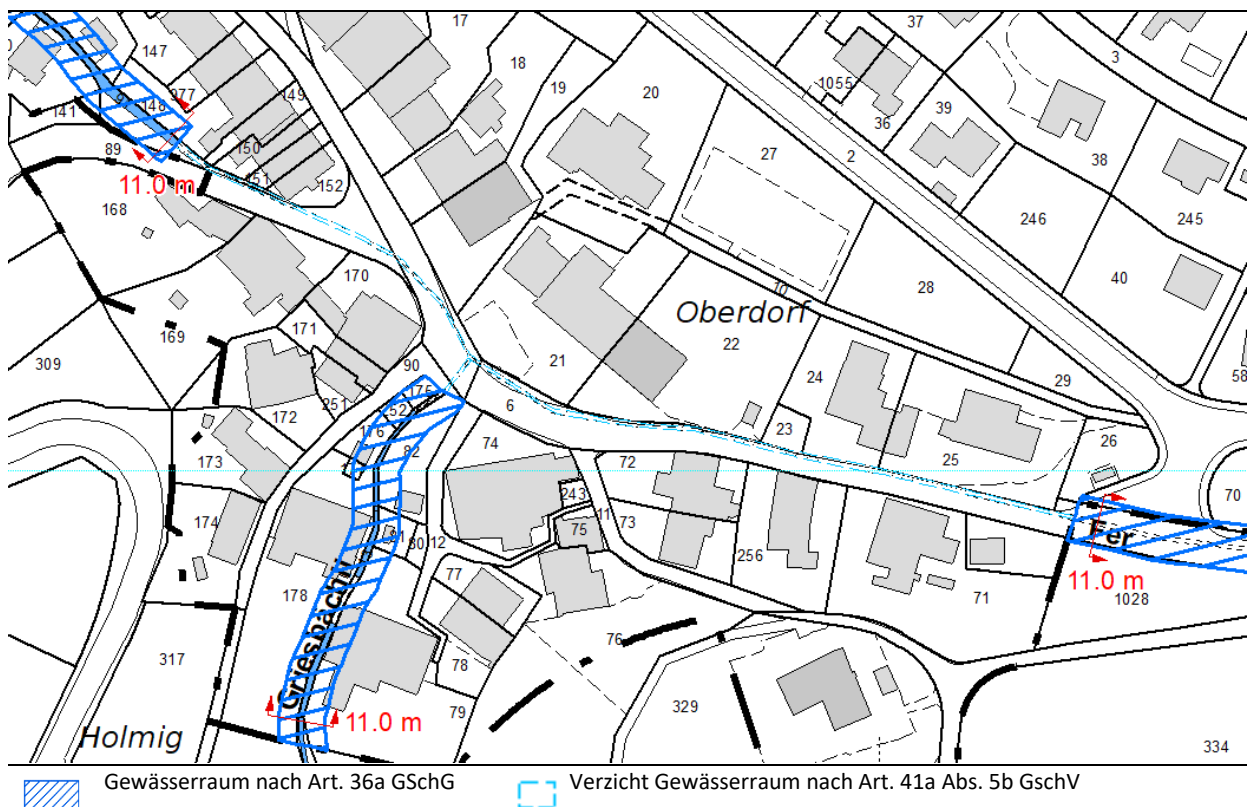


Abb. 9: Mutationsplan. Verzicht Gewässerraum bei eingedolter Fer unter Sissacherstrasse und Hauptstrasse.
(Quelle: Jermann AG 2022)



Abb. 10: Nachführungsplan (orientierend). Verzicht Gewässerraum bei eingedolter Fer unter Sissacherstrasse und Hauptstrasse. (Quelle: Jermann AG 2022)

7 Planungsverfahren

7.1 Kantonale Vorprüfung

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation Gewässerraum, bestehend aus:

- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft. Mutation Gewässerraum (rechtsverbindlich)
- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft. Nachführungsplan (orientierend)
- Zugehörigem Planungsbericht

wurden am 09.12.2021 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 07.03.2022.

7.2 Öffentliche Mitwirkung

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 wurde durch die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Mutation Gewässerraum durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden vom 19. Mai 2022 bis 20. Juni 2022 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft. Mutation Gewässerraum (rechtsverbindlich)
- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft. Nachführungsplan (orientierend)
- Zugehöriger Planungsbericht inkl. Stellungnahme kantonalen Vorprüfungsbericht und Mitwirkungsbericht als Anhang (orientierend)

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen.

Die Publikation im Vorfeld erfolgte sowohl im kantonalen Amtsblatt Nr. 20 vom 19. Mai 2022 wie auch im Fricktal.info der Gemeinde Wintersingen Nr. 20 vom 17. Mai 2022 und ab dem 16. Mai 2022 auf der gemeindeeigenen Homepage.

Zusätzlich fand am 31. Mai 2022 im Gemeindezentrum von Wintersingen eine Mitwirkungsveranstaltung für die betroffene Grundeigentümer statt. An der Informationsveranstaltung wurden die wichtigsten Aspekte der Planung erläutert und es gab eine Fragerunde. Weiter wurde die Bevölkerung dazu eingeladen, ihre Anregungen und Wünsche schriftlich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens an den Gemeinderat zu richten.

Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Gemeindeverwaltung Wintersingen sowie über die gemeindeeigene Homepage eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 20. Juni 2022 schriftlich an den Gemeinderat eingereicht werden.

Während des Mitwirkungsverfahrens sind 22 Stellungnahmen beim Gemeinderat eingereicht worden, wovon 14 Eingaben als Sammeleingabe gemacht wurden. Für weitere Angaben wird auf den Mitwirkungsbericht verwiesen.

7.2.1 Grössere Änderungen gegenüber kantonaler Vorprüfung

Aufgrund zahlreicher Eingaben der Bevölkerung im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens, wird der Gewässerraum nicht auf die Uferschutzzone verbreitert. Die minimale Gewässerraumbreite wird festgelegt.

7.3 Beschlussfassung

Der Gemeinderat Wintersingen hat die Mutation Gewässerraum am 12. September 2022 beschlossen.

Die vorliegende Planung wurde am 12. Dezember 2022 durch die Gemeindeversammlung Wintersingen beschlossen. Die Referendumsfrist bis zum 11. Januar 2023 ist ungenutzt abgelaufen.

7.4 Auflage- und Einspracheverfahren

Die öffentliche Planaufgabe steht noch bevor.

8 Beschlussfassung Planungsbericht

Dieser Planungsbericht wurde vom Gemeinderat Wintersingen am 12.09.2022
zuhanden der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung verabschiedet.

Wintersingen, den _____

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Michael Schaffner

Danièle Quenzer